

Zertifizierungsschema P03

Experte/Expertin für Örtliche Bauaufsicht

Ausgabedatum: V 1.3, 2017-06-20

Austrian Standards plus GmbH

Dr. Peter Jonas
Heinestraße 38
1020 Wien

E-Mail: p.jonas@austrian-standards.at

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsschema legt die Vorgangsweise zur Zertifizierung der Kompetenz einer Person im Bereich der "Örtlichen Bauaufsicht, ÖBA" durch Austrian Standards plus Certification (AS+C), dem Geschäftsbereich Zertifizierung der Austrian Standards plus GmbH, fest. Die Austrian Standards plus GmbH ist ein 100 % Tochterunternehmen von Austrian Standards.

Gegenstand der Zertifizierung ist ausschließlich die Kompetenz natürlicher Personen.

Die Zertifizierung erfolgt nach den Grundsätzen der ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17024.

2 Anforderungen an die Kompetenz

2.1 Kompetenzprofil

Personen, die gemäß diesem Zertifizierungsschema zertifiziert sind, sind befähigt die "örtliche Bauaufsicht" auf einer Baustelle als Vertretung des Bauherrn durchzuführen.

Das Tätigkeitsprofil des Experten/der Expertin für die Örtliche Bauaufsicht umfasst die Überwachung auf vertragsgemäße Herstellung eines Bauvorhabens in Bezug auf Übereinstimmung mit den Ausführungsunterlagen, sowie die Einhaltung des Kosten- und Terminrahmens und die Einhaltung der Regeln der Technik.

Personen, die den Kompetenzanforderungen gemäß Abschnitt 2 entsprechen, sind befähigt folgende Aufgaben im Rahmen der örtlichen Bauaufsicht wahrzunehmen:

- Bauüberwachung und Koordination
- Termin- und Kostenverfolgung
- Qualitätskontrolle
- Rechnungsprüfung
- Bearbeitung von Mehr- und Minderkostenforderungen
- Übernahme und Abnahme
- Mängelfeststellung und -bearbeitung
- Dokumentation.

Personen, die die örtliche Bauaufsicht durchführen müssen Kompetenzen gemäß den Abschnitten 2.2 bis 2.7 aufweisen.

2.2 Grundlagen der ÖBA-Leistung und Organisation

2.2.1 Zertifizierte Personen müssen folgendes Wissen in Bezug auf Aufgaben der ÖBA und dem Leistungsbild der ÖBA aufweisen:

- Bauüberwachung und Koordination
- Termin- und Kostenverfolgung
- Qualitätskontrolle
- Rechnungsprüfung
- Bearbeitung von Mehr- und Minderkostenforderungen
- Übernahme und Abnahme
- Mängelfeststellung und -bearbeitung
- Dokumentation

2.2.2 Zertifizierte Personen müssen folgendes Wissen im Bezug auf die Aufgaben und Abgrenzung der einzelnen Beteiligten bei der ÖBA aufweisen:

- Bauherr

- Projektleitung
- Projektsteuerung
- Planer/Generalplaner
- Planungs- und Baustellenkoordinator
- Sonstige Beteiligte

sowie Wissen über den Zeitpunkt und die Art der Einbindung der ÖBA in den Bauprozess und die diesbezüglichen Anforderungen an die ÖBA haben.

2.3 Informationsmanagement und Dokumentation

2.3.1 Zertifizierte Personen müssen Wissen in Bezug auf das Informationsmanagement im Rahmen der ÖBA aufweisen:

- Projektstruktur und Informationsfluss
- Besprechungswesen
- Berichtswesen.

2.3.2 Zertifizierte Personen müssen Wissen in Bezug auf das Planungsmanagement (Planlauf, Plananforderung, Planverzug) im Rahmen der ÖBA aufweisen.

2.3.3 Zertifizierte Personen müssen Wissen in Bezug auf Dokumentation eines Bauvorhabens aufweisen:

- Baubuch
- Bautagesbericht
- Anordnungen des Bauherrn
- Abweichungen vom Vertrag.

2.3.4 Zertifizierte Personen müssen Wissen in Bezug auf Dokumentation des Bauablaufes aufweisen:

- Terminplanung
- Terminverfolgung – Soll-Ist Vergleich, Erstellung eines Maßnahmenplans.

2.3.5 Zertifizierte Personen müssen Wissen in Bezug auf die Dokumentation von Mängeln aufweisen:

- Identifikation, Dokumentation, Maßnahmen
- Qualitätsmanagement zur Vermeidung von Mängeln.

2.4 Kalkulation und Abrechnung

2.4.1 Zertifizierte Personen müssen Wissen in Bezug auf die Kalkulation von Bauleistungen aufweisen:

- Grundlagen der Kalkulation nach ÖNORM B 2061
- Behandlung von Spezialfragen der Kalkulation
- Kalkulation von Mehrkostenforderungen
- Erkenntnisse aus der vom Unternehmer vorgelegten Detailkalkulation für die Vergabeentscheidung
- Folgen von Kostenumlagen und Spekulationen für die Projektabwicklung.

2.4.2 Zertifizierte Personen müssen Wissen in Bezug auf die Abrechnung von Bauleistungen aufweisen:

- Struktur der Abrechnung: Vorgangsweise und Prozess
- Rechnungsprüfung nach ÖNORM B 2110
- Schlussrechnungsprüfung.

2.5 Bauvertragliche Spezialfragen

2.5.1 Zertifizierte Personen müssen Wissen in Bezug auf bauvertragliche Grundlagen aufweisen:

- Allgemeines zum Vertragsabschluss
- Unklare und unzulässige Vertragsbestimmungen
- ÖNORM B 2110.

2.5.2 Zertifizierte Personen müssen Wissen in Bezug auf Rechtsfragen der Vergütung aufweisen:

- Rechtliche Vergütungsmodelle und Kostensicherheit
- Umgang mit Leistungsabweichungen
- Verfristungsregelungen und Anspruchsverlust.

2.5.3 Zertifizierte Personen müssen Wissen in Bezug auf Umgang mit Leistungsstörungen

- Risikotragungsregelungen
- Anpassung von Terminen und Vertragsstrafe
- Vergütung von Forcierungsmaßnahmen
- Beweislast bei Bauzeitansprüchen.

2.6 Abwicklung von Mehrkostenforderungen

2.6.1 Zertifizierte Personen müssen Wissen in Bezug auf Prävention von Mehrkostenforderungen aufweisen:

- Maßnahmen bei der Ausschreibung
- Vertiefte Angebotsprüfung
- Rechtliche Vertragsbedingungen.

2.6.2 Zertifizierte Personen müssen Wissen in Bezug auf frühzeitige Identifikation von Leistungsabweichungen aufweisen:

- Analyse von Abweichungen
- Mengenevidenz.

2.6.3 Zertifizierte Personen müssen Wissen in Bezug auf Mitwirkungspflichten bei der Abwicklung von Abweichungen aufweisen:

- Prüf- und Warnpflicht der ÖBA
- Mitwirkung bei der Lösungssuche
- Rolle der ÖBA bei Vertragsstreitigkeiten.

2.6.4 Zertifizierte Personen müssen Wissen in Bezug auf Prüfung von Mehrkostenforderungen aufweisen:

- Formale Prüfung
- Prüfung dem Grunde nach
- Prüfung der Höhe nach.

2.6.5 Zertifizierte Personen müssen Wissen in Bezug auf die Beauftragung von Mehrkostenforderungen (Verhandlung und Beauftragung) aufweisen.

2.7 Rechtliche Aspekte

Zertifizierte Personen müssen Wissen in Bezug auf relevante rechtliche Aspekte für die ÖBA aufweisen:

- Haftung
- Übergabe
- Bauschaden
- Gewährleistung
- Schadenersatz
- Versicherungsfragen.

3 Weiterbildung

Der Experte für die Örtliche Bauaufsicht ist zur regelmäßigen und vertiefenden Weiterbildung (zumindest 8 Stunden pro Jahr) verpflichtet, um sicherzustellen, dass seine Qualifikation dem jeweils aktuellen Stand der Technik entspricht

4 Antragstellung

Der Antrag auf Zertifizierung erfolgt durch den Antragsteller mittels Antragsformular auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zertifizierungsstelle von Austrian Standards.

5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Absolvierung einer Ausbildung zum ÖBA Experten im Ausmaß von mindestens 35 Stunden basierend auf den Inhalten der Abschnitte 2.2. bis 2.7 oder der Nachweis einer äquivalenten Ausbildung bzw. entsprechender Praxiserfahrungen.

Weiters ist der Nachweis einer

- entsprechenden schulischen Ausbildung (mind. Matura oder HTL) oder
- der Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Baumeisterprüfung oder
- der Nachweis einer mindestens dreijährigen Tätigkeit im Bereich der Örtlichen Bauaufsicht oder
- der Nachweis einer mindestens fünfjährigen facheinschlägigen Tätigkeit im Bereich der Baubranche in entsprechend verantwortungsvoller Position

zu erbringen.

Die Nachweise zur Dokumentation der Erfüllung der Zulassungserfordernisse sind, vor der Durchführung der Prüfung gemäß Abschnitt 4, vom Kandidaten an die Zertifizierungsstelle zu übermitteln. Diese Dokumentation muss mindestens Folgendes enthalten:

- Name, Adresse und Geburtsdatum des Antragstellers;
- Entsprechende Zeugnisse oder Aufstellung über die facheinschlägige beruflichen Tätigkeiten;
- Nachweise über Absolvierung des ÖBA Lehrgangs.

6 Prüfung

Die Prüfung wird schriftlich abgehalten und umfasst insgesamt 12 Fragen aus den 6 Teilbereichen gemäß Abschnitt 2.2 bis 2.7. Die je Themenbereich zu erreichenden maximalen Punkte sind in Tabelle 1 festgelegt. Die maximale Dauer der schriftlichen Prüfung ist mit 2 h festgelegt.

Bei den Fragen muss die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass die wesentlichen Zusammenhänge verstanden wurden, das Wissen zu den einzelnen Themenbereichen vorhanden ist und für die Praxis relevante Aufgabenstellungen korrekt mit dem Focus auf das Wesentliche beantwortet werden können.

Tabelle 1: Punkteverteilung	
Themengebiet	Maximale Punkteanzahl für das jeweilige Themengebiet
Grundlagen der ÖBA-Leistung und Organisation gemäß Abschnitt 2.2	24
Informationsmanagement und Dokumentation gemäß Abschnitt 2.3	12
Kalkulation und Abrechnung gemäß Abschnitt 2.4	12
Bauvertragliche Spezialfragen gemäß Abschnitt 2.5	20
Abwicklung von Mehrkostenforderungen gemäß Abschnitt 2.6	20
Rechtliche Aspekte gemäß Abschnitt 2.7	12

Die Gesamtsumme der zu erreichenden Punkte beträgt 100 Punkte.

7 Kriterien für die Bewertung der Kandidaten

Für die insgesamt positive Bewertung und somit für den Nachweis der Kompetenz über die oben angeführten Inhalte sind die folgenden Mindestpunktzahl zu erreichen:

1. Die Gesamtpunkteanzahl aus allen 6 Teilinhalten gemäß Abschnitt 2.2 bis 2.7 muss mindestens 50 Punkte betragen.
2. In jedem Teilgebiet müssen mindestens 30% der für das Teilgebiet angegebenen Maximalpunkte erreicht werden.

Wird eines der oben angeführten Kriterien nicht erreicht, so ist die Prüfung insgesamt negativ zu beurteilen.

Für negativ beurteilte Kandidatinnen bzw. Kandidaten besteht die Möglichkeit die Prüfung zu wiederholen. Dabei ist die gesamte schriftliche Prüfung aller 6 Teilbereiche gemäß Abschnitt 2.2 bis 2.7 zu wiederholen.

8 Ausstellung der Zertifikate, Gültigkeit

Die erfolgreiche Bewertung der Erstzertifizierungsprüfung gemäß Abschnitt 7 ist Voraussetzung für die Ausstellung eines Zertifikates. Zertifikate haben eine Gültigkeit von 5 Jahren.

Für die Ausstellung der Zertifikate gelten die Regelungen der Geschäftsbedingungen der Zertifizierungsstelle.

9 Konformitätszeichen und Aussagen zur Zertifizierung

Mit der Ausstellung des Zertifikates erhält der Inhaber das Recht das Konformitätszeichen „Certified by Austrian Standards“ gemäß Bild 1 in Bezug auf die zertifizierte Kompetenz zu verwenden.



Bild 1 – Konformitätszeichen

Die Kennzeichnung darf auf Visitenkarten, Verkaufsunterlagen, Werbematerialien u. Ä. angebracht werden. Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, das Konformitätszeichen nur im Zusammenhang mit der zertifizierten Kompetenz gemäß den Angaben auf dem Zertifikat sowie nur in der in Bild 1 angegebenen graphischen Darstellung zu verwenden.

Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, Aussagen in Bezug auf die erfolgte Zertifizierung nur im Zusammenhang mit der zertifizierten Kompetenz gemäß den Angaben auf dem Zertifikat zu treffen.

Kompetenzen für die von AS+C kein Zertifikat ausgestellt wurde, dürfen weder auf die oben beschriebene Art noch in anderer, zur Verwechslung Anlass gebender Weise gekennzeichnet oder bezeichnet werden.

10 Verlängerungsprüfung zwecks Re-Zertifizierung

10.1 Elemente der Verlängerungsprüfung

Als Voraussetzung zur Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikates nach Ablauf von 5 Jahren, sind folgende zwei Punkte nachzuweisen:

1. Vorlage der durch den Antragsteller innerhalb der vorangegangenen 5 Jahre durchgeführten fach einschlägigen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von zumindest insgesamt 40 Stunden
2. Die Teilnahme und den positiven Abschluss der mündlichen Prüfung eines Re-Zertifizierungsworkshops für ÖBA-Expertinnen / ÖBA-Experten mit den in Abschnitt 2 definierten inhaltlichen Schwerpunkten mit besonderem Fokus auf die neuesten Entwicklungen in den betroffenen Fachgebieten.

10.2 Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates

Der Kandidat weist durch die Vorlage der erfolgten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (40 Stunden) eine kontinuierliche Erweiterung und Anpassung seines Wissens an den Letztstand dieses Fachgebietes nach.

Der Kandidat weist im Rahmen der Prüfung seine Kenntnisse gemäß den Anforderungen nach 2.2 bis 2.7 nach.

11 Prüfer

11.1 Prüfer

Die schriftliche Prüfung wird von einem Prüfer bewertet.

11.2 Kompetenz der Prüfer

Für die von AS+Certification eingesetzten Prüfer gelten folgende Anforderungen (siehe ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17024).

Prüfer müssen die Anforderungen von AS+Certification erfüllen, die auf den anzuwendenden Kompetenznormen und anderen relevanten Dokumenten basieren.

Der Auswahlvorgang stellt sicher, dass die einer Prüfung oder Teilen einer Prüfung zugeteilten Prüfer mindestens

- mit diesem Zertifizierungsschema vertraut sind,
- umfassende Kenntnis über die relevanten Prüfungsmethoden und Prüfungsdokumente haben,
- über eine angemessene Kompetenz in dem zu prüfenden Gebiet verfügen,
- flüssig in der schriftlichen und mündlichen Prüfungssprache kommunizieren können und
- frei sind von allen Einflüssen, um unparteiische und nicht diskriminierende Beurteilungen (Bewertungen) erstellen zu können.

Über die oben angeführten allgemeinen Anforderungen hinaus gelten die folgenden Anforderungen bzgl. der fachspezifischen Qualifikation eines Prüfers:

- langjährige Tätigkeit und Erfahrungen im Bereich des Bauwesens im Allgemeinen und der Örtlichen Bauaufsicht im Besonderen.

Die Auswahl der Prüfer obliegt AS+Certification, diese führt eine Liste der zugelassenen Prüfer (Prüferpool).